

Vereinbarung über die Umsetzung der Freistellung von den Gebühren (Elternbeiträgen) für die Betreuung im vorletzten Kindergartenjahr vor der Einschulung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 beschlossen, den Besuch im vorletzten Kindergartenjahr vor der Einschulung als freiwillige Leistung zu fördern. In Erweiterung der Landesregelung „Freistellung von den Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr“ sollen die Eltern durch diese Förderung im vorletzten Kindergartenjahr von den Elternbeiträgen freigestellt werden. Die Förderung soll durch Zahlung von Pauschalbeträgen in Absprache mit den Verwaltungseinheiten erfolgen.

Auf dieser Grundlage wird die nachfolgende Vereinbarung zwischen

dem Landkreis Rotenburg (Wümme) (nachstehend Landkreis genannt)

und der

(nachstehend Gemeinde genannt)

geschlossen:

1. Die Gemeinde stellt sicher, dass für ein Kind mit erstem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) im vorletzten Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vorausgeht, für den Besuch einer Tageseinrichtung in der Gemeinde im Rahmen des bestehenden Angebots kein Elternbeitrag zu zahlen ist.

Nicht von der Freistellung erfasst sind die Kosten für Verpflegung.

Die Regelung des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) bleibt hiervon unberührt.

Soweit sich die Gemeinde anderer Träger (Träger der freien Jugendhilfe i.S.v. § 75 SGB VIII oder privater, nicht gewerblicher Träger) bedient, deren Einrichtungen im Bedarfsplan nach § 79 SGB VIII enthalten ist, stellt die Gemeinde eine Freistellung von den Elternbeiträgen für den Besuch dieser Einrichtungen durch Weiterleitung der in Nr. 2 dieser Vereinbarung aufgeführten pauschalierten Förderbeträge sicher.

2. Als Ausgleich für die Freistellung von den Elternbeiträgen gewährt der Landkreis der Gemeinde eine pauschalierte Förderung. Die Förderung bemisst sich nach der Anzahl der Kinder nach Nr. 1 sowie nach dem regelmäßigen Betreuungsumfang der Kindergartengruppe. Über den regelmäßigen Betreuungsumfang hinaus in Anspruch genommene Früh- und Spätdienste sind mit den Pauschalen abgegolten. Es gelten folgende Förderbeträge:

regelmäßiger Betreuungsumfang der Kindergartengruppe	ab 15 Std. vormittags	ab 20 Std. vormittags	ab 25 Std. vormittags	ab 30 Std. vormittags	ab 40 Std. ganztags	ab 45 Std. ganztags
	ab 20 Std. nachmittags		ab 25 Std. nachmittags			
pauschale Erstattung pro Kind und Monat	90 €	125 €	150 €	170 €	210 €	230 €

3. Soweit Kinder nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden (sogenannte Kann-Kinder), erfolgt eine Rückerstattung der tatsächlich entrichteten Elternbeiträge für das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung durch die Gemeinde. Der Landkreis leistet in diesen Fällen eine nachträgliche Förderung in der durch Nr. 2 vorgegebenen Höhe.

4. Abrechnungszeitraum / Verfahren

- 4.1 Abrechnungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.).

Ab Beginn des Kindergartenjahres erhält die Gemeinde laufende monatliche Abschlagszahlungen durch den Landkreis.

Die Höhe der Abschlagszahlung wird berechnet nach der Anzahl der zu Beginn des Kindergartenjahres betreuten Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung und der in Nr. 2 festgelegten pauschalen Förderbeträge.

Die Gemeinde meldet die Anzahl der zu Beginn des Kindergartenjahres betreuten Kinder mittels des als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung beigefügten Vordrucks.

- 4.2 Nach Ende des Kindergartenjahres erfolgt eine Schlussabrechnung unter Verwendung des als Anlage 2 zu dieser Vereinbarung beigefügten Vordrucks.

Die Schlussabrechnung hat bis 31.10. des folgenden Kindergartenjahres zu erfolgen.

Die für den Abrechnungszeitraum nach Ziffer 4.1 geleisteten monatlichen Abschlagszahlungen werden im Rahmen der endgültigen Ermittlung und Festsetzung der pauschalierten Förderbeträge in voller Höhe auf den für diesen Abrechnungszeitraum nach Ziffer 4.2 der Vereinbarung endgültig festzusetzenden Förderbetrag angerechnet.

Übersteigt die Summe der für den Abrechnungszeitraum geleisteten Abschlagszahlungen den im Rahmen der Schlussabrechnung endgültig festgesetzten Förderbetrag, ist der insoweit übersteigende Betrag zu erstatten.

5. Inkrafttreten / Kündigung / Revision

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht fristgemäß gekündigt wird.

Die Vereinbarung ist von beiden Seiten mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) kündbar.

Die Auskömmlichkeit der Förderbeträge wird alle zwei Jahre, erstmals zum 1. August 2014 überprüft.

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme):

Rotenburg (Wümme),

Für die Stadt / Samtgemeinde / Gemeinde:

(Ort/Datum)

(Landrat)

(Unterschrift)